

Amtliche Publikation vom 16. Oktober 2026

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Amtsperiode 2027-2033

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Hombrechtikon mit Beschluss Nr. 168 vom 18. August 2026 den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für **Sonntag, 28. Februar 2027**, festgesetzt.

Ein **allfälliger zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 6. Juni 2027** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO, SRGH 100.1) sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **25. November 2026, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinde Hombrechtikon, Abteilung Präsidiales, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 10. März 2027, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 1. März 2027 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hombrechtikon hat (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 2 GO).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Hombrechtikon unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 4. Dezember 2026 bis 11. Dezember 2026, 13 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf Webseite der Gemeinde Hombrechtikon (www.hombrechtikon.ch) heruntergeladen oder bei der Abteilung Präsidiales, kanzlei@hombrechtikon.ch, 055 254 92 20, bestellt oder bezogen werden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann von jeder stimmberechtigten Person innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hombrechtikon, 16. Oktober 2026

Der Gemeinderat
(Wahlleitende Behörde)